



### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

#### Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

#### Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

#### Reg.-Nr. 70.3/LAR/TWL Hammer/01/17

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde, Gumnitz 1 A in 17367 Eggesin mit Datum vom 30.01.2017 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes GBBerG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2586) für die

#### Trinkwasserleitung Hammer an der Uecker (Ortslage)

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück in den Gemeinden Torgelow und Hammer an der Uecker betroffen:

Reg. -Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m <sup>2</sup>
70.3/LAR/TWL Hammer/01/17	Torgelow	11	89/6	Straße
			90/1	Straße
			93/1	Straße
			89/5	Straße
			69	46
			70	26
			82	30
			68	30
			50	Straße
			59	Straße
			78	188
			80	Straße

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.

			81	42
			83	128
			84	Straße
			46	6
	Hammer a. d. Uecker	1	113	70
			138	76
			106/1	50
			180/12	100
			101/1	48
			98	30
			117	Straße
			166	Straße
			102/1	Straße
			103/1	Straße
			104/1	Straße
			105/1	Straße
			165/19	Straße
		165/8	Straße	
		127/1	Straße	
		141/5	Straße	
		143/1	Straße	
		165/23	Straße	
		165/6	Straße	
		99/2	10	
	144/1	Straße		
	2	264/2	26	
		258/1	132	
		258/2	2	
		272/1	50	
		310/1	50	
		310/2	20	
		202/1	102	
	187/2	310		

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.

			197	20
			192	26
			189/3	58
			195	186
			240	44
			256	72
			257	82
			205	74
			303	52
			249	60
			236/1	52
			190	32
			314	36
			302/1	52
			305/2	36
			295	30
			210	160
			306/3	62
			200/1	50
			200/1	80
			189/1	52
			239	20
			248/1	30
			260/1	30
			193/2	22
			302/6	20
			302/7	14
			206/1	24
			199	80
			211	40
			237/2	100
			207	Straße
			220	Straße

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.

			247/1	Straße
			264/1	20
			265/4	30
			294/2	Straße
			302/4	32
			302/5	40
			311/2	86
			312/12	56
			294/3	200
			294/3	124
			297/5	16
			267/1	Fußweg
			268/3	Fußweg
			309/2	Fußweg
			311/1	Fußweg
			230	60
			265/6	172
			265/6	88
			259	50
			312/11	4
			312/9	36
			198	14
			189/4	Straße
			191	28
		5	369/7	168
			370/7	40
			371/7	40
			372/7	60
			373/7	28
			376/7	Straße
			378/289	Straße

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.

Innerhalb des Schutzstreifens der Trinkwasserleitungen (TWL), bestehend aus Asbestzement (AZ) und Stahl (ST), mit Nennweiten von DN 80 bis DN 200 dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen.

Der Gesamtschutzstreifen wird in der Örtlichkeit durch die exakte Lage der Leitungen als dessen Mittellinie bestimmt. Durch den Zweckverband wird hier ein Schutzstreifen von 2 m für jede Leitung festgelegt, der entsprechend aktueller Rechtsprechung (BGH-Urteil V ZR 176/13 vom 09.05.2014) keine festgelegte Größe darstellt.

Der Schutzbereich ergibt sich aus der Anzahl der Leitungen, deren Verlauf und Nennweite und wird pro Flurstück in m<sup>2</sup> als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen. Schächte, Kanaldeckel, Schieber, Schilder, Hydranten etc. sind notwendiges Zubehör der Leitungen und werden nicht gesondert aufgeführt, außer deren Lage ist hinlänglich genau bekannt.

Die von den beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Anlagen in der Zeit vom

### **03. April bis 02. Mai 2017**

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer 309 oder 306 (Tel: 03834/8760-3263 oder -3269) einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 29.03.2017

gez. Dr. Barbara Syrbe

Landrätin

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 29.03.2017.